

Haushaltssatzung 2026

Haushaltssatzung 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Waltrop am 26.02.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Jahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	101.584.325 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	103.333.709 €
Abzüglich globaler Minderaufwand von 2% der ordentlichen Aufwendungen	2.011.989 €
Somit auf	101.321.720 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	96.093.772 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	100.575.739 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitions- und der Finanzierungstätigkeit auf	44.966.803 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitions- und der Finanzierungstätigkeit auf	40.484.836 €

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gem. § 75 Abs. 2 S. 4 GO NRW wird im Teilergebnisplan des Produktes 160101 „Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen“ abgebildet.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird

im rentierlichen Bereich auf	0 €
im unrentierlichen Bereich auf	9.232.842 €
somit insgesamt auf	9.232.842 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

56.029.261 €

festgesetzt.

§ 4

Die **allgemeine Rücklage** wurde im Laufe des Haushaltsjahres 2011 aufgebraucht, so dass die bilanzielle Überschuldung eingetreten ist.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

140.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die **Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 460 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 700 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 495 v. H. |

§ 7

Die im **Haushaltssicherungskonzept (HSK)** enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

Die Wertgrenze für den detaillierten Ausweis von Investitionen im Sinne des § 13 Abs. 1 KomHVO NRW im Teilfinanzplan wird mit 250.000 € festgelegt.

§ 9

Um der Verwaltung während des Haushaltsjahres flexible Handlungsmöglichkeiten im Rahmen von Stellenwiederbesetzungen zu eröffnen, kann sie vorübergehend Stellen von Beamten mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamten besetzen. Im Folgejahr sind derartige Änderungen im Stellenplan zu berücksichtigen.

Waltrop, den 26. Februar 2026

aufgestellt:



Wilke
Kämmerer

festgestellt:



Mittelbach
Bürgermeister